

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>35. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1981</b>	<b>Nummer 31</b>
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	22. 6. 1981	Zehnte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) . . . . .	284
20320	9. 6. 1981	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei . . . . .	284
600	9. 6. 1981	Verordnung zur Bestimmung der annehmenden Stelle nach § 8 der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung . . . . .	285
	20. 5. 1981	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstrafgesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) . . . . .	285
	1. 6. 1981	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1981/82 . . . . .	285

20320

**Zehnte Verordnung  
zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung  
(DWVO)**

Vom 22. Juni 1981

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1980 (GV. NW. S. 486), wird verordnet:

Artikel I

Die §§ 13 und 14 der Dienstwohnungsverordnung - DWVO - vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1980 (GV. NW. S. 754), erhalten folgende Fassung:

§ 13

Sammelheizung aus dienstlichen  
Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die im Abrechnungszeitraum (1. Juli bis 30. Juni) gelieferte Wärme ein Heizkostenbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach der Wohnfläche und den für die einzelnen Energieträger vom Bundesminister der Finanzen nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes für die Bundesdienstwohnungen festgesetzten Kostensätzen richtet; die Kostensätze werden vom Finanzminister bekanntgegeben. Innerhalb des Abrechnungszeitraumes sind monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten, die von der hausverwaltenden Behörde festgesetzt werden.

(2) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraumes, so sind für jeden vollen Monat des angebrochenen Abrechnungszeitraumes folgende Vomhundertsätze des endgültigen Heizkostenbeitrages zu entrichten:

Monat	Vom- hundert- satz	Monat	Vom- hundert- satz
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

Für Teile eines Monats beträgt der Heizkostenbeitrag täglich 1/30 des Monatsbetrages.

(3) Bei der Berechnung des Heizkostenbeitrages ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Stufe	bei Beamten der Besoldungsgruppen	Wohnfläche qm
1	B 9 bis B 11, R 9, R 10	160
2	A 16, B 2 bis B 8, C 4, H 4, H 5, R 2 bis R 8	140
3	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, H 1 bis H 3, R 1	110
4	A 8 bis A 10	85
5	A 6 und A 7	75
6	A 1 bis A 5	55

(4) Der Heizkostenbeitrag ist nach den Absätzen 1 bis 3 auch dann zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt.

(5) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, so bemißt sich der Heizkostenbeitrag nach dem Wärmeverbrauch; § 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Warmwasserversorgung aus dienstlichen  
Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgungsanlage durch eine auch zur Heizung von Diensträumen dienende Sammelheizung gespeist oder durch eine besondere Heizanlage beheizt, die zugleich Warmwasser für dienstliche Zwecke bereitet, so beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,83 v.H. des jährlichen Heizkostenbeitrages nach § 13 Abs. 1 und 3. Ist die Dienstwohnung für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt täglich 1/30 des Monatsbetrages. Die hausverwaltende Behörde setzt monatliche Abschlagszahlungen fest.

(2) Kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Meßvorrichtungen ermittelt werden, so bemißt sich das Entgelt nach dem Energieverbrauch; § 12 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1981

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Posser

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schnoor

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1981 S. 284.

20320

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Aufwandsvergütung, Unterbringung und  
Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der  
Polizei**

Vom 9. Juni 1981

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei vom 13. Mai 1970 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1978 (GV. NW. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Geltungsbereich

Polizeivollzugsbeamte erhalten bei geschlossenen Einsätzen zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen aus besonderen Anlässen sowie bei entsprechenden Übungen eine Aufwandsvergütung nach dieser Verordnung.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Einsätzen und Übungen gemäß § 1 werden Polizeivollzugsbeamten Unterbringung und Verpflegung ihres Amtes wegen unentgeltlich gewährt.“

3. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Polizeivollzugsbeamte sind verpflichtet, für die Dauer des Einsatzes und der Übung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an amtlich unentgeltlicher Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:  
 „(4) Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt, wenn dem Polizeivollzugsbeamten Aufwendungen für eine Unterkunft nicht entstehen.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1981

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 284.

600

### Verordnung zur Bestimmung der annehmenden Stelle nach § 8 der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung

Vom 9. Juni 1981

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes – FVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35), wird verordnet:

#### § 1

Annehmende Stelle im Sinne des § 8 der Steueranmeldungs-Datenträger-Verordnung – StADV – vom 21. August 1980 (BGBl. I S. 1617) ist für den Bereich der Finanzämter des Landes Nordrhein-Westfalen das Finanzamt Düsseldorf-Nord.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1981.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

– GV. NW. 1981 S. 285.

### Bekanntmachung in Enteignungssachen

Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung  
nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes  
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Vom 20. Mai 1981

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. 4. 1981, Nr. 230, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten der Stadt Geldern für den Neubau eines zentralen Omnibusbahnhofes mit „Park and Ride“-Anlage an der Bahnhofstraße in Geldern festgestellt habe.

Düsseldorf, den 20. Mai 1981

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Springob

– GV. NW. 1981 S. 285.

### Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1981/82

Vom 1. Juni 1981

Auf Grund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Wintersemester 1981/82 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	236
Universität Bochum:	150
Universität Bonn:	203
Universität Düsseldorf:	217
Universität – Gesamthochschule – Essen:	193
Universität Köln:	242
Universität Münster:	191

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

#### § 2

(1) An der Technischen Hochschule Aachen sowie an den Universitäten Bochum und Düsseldorf im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 22. Juni 1981 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Absatz 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – Vergabe VO) vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1981 (GV. NW. S. 264), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

#### § 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden Bewerber, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben sind, vorrangig berücksichtigt, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind. Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 3 Vergabe VO entsprechende Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben ist, als an erster Stelle beantragt.

#### § 4

Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die an der Ärztlichen Vorprüfung ohne Erfolg teilgenommen haben. Zuweisungen, die vor der Entscheidung über das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung erteilt werden, erfolgen unter der Bedingung, daß der Bewerber das Prüfungsverfahren erfolgreich abschließt; tritt die Be-

dingung nicht ein, wird der Bescheid von Anfang an unwirksam.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der an der Technischen Hochschule Aachen und den Universitäten Bochum und Düsseldorf nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der Studienplätze an den übrigen Hochschulen, die dort nach Abschluß des Rückmeldeverfahrens für das erste Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin zur Verfügung stehen. Soweit darüber hinaus erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Die Zahl der Studenten, die sich nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung zurückgemeldet haben, ist zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1981

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

– GV. NW. 1981 S. 285.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X